

## Marktordnung für Händler und Anbieter zum 29. Teltower Stadtfest

vom 05.10.2018 - 07.10.2018 in Teltow, Landkreis Potsdam-Mittelmark

### § 1 – Veranstalter

Veranstalter des 29. Teltower Stadtfestes ist die Stadt Teltow, unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters Thomas Schmidt, im folgenden Veranstalter genannt, in Zusammenarbeit mit dem Organisator, siehe §1.1.

### § 1.1 – Organisator

Organisator des 29. Teltower Stadtfestes ist **brando Werbe- und Eventagentur**, Rudolf-Breitscheid-Str. 236 A, 14482 Potsdam Tel./Fax.: 0331-297 41 32/- 33, vertreten durch Frau Stefanie Herfurth, im folgenden Organisator genannt.

### § 2 – Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Anmeldeverträgen und werden Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes einschließlich der Entgelterhebung durch den Organisator. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Organisator zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden. Teilnehmer, die Standflächen zum „Markt der Möglichkeiten“ anmieten, dürfen keinen Handel betreiben.

### § 3 – Standflächenzuweisung

Die Standflächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Organisator. Die Standorte werden entsprechend des Lageplanes vom Organisator festgelegt. Besondere Platzwünsche oder -vorstellungen werden soweit als möglich berücksichtigt. Dem Aussteller sind die Standflächen bekannt. Die Zuweisung von Standflächen kann ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, wenn Artikel zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt sind, das Sortiment nicht dem Charakter eines Straßenfestes Rechnung trägt oder der Stand an dritte Personen weiter- oder untervermietet wird, der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Organisator nicht nachkommt oder gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen wird. Die vom Organisator angemieteten Stände sind wie im vorgefundenen Zustand, frei von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Dekomaterial etc. und besenrein dem Organisator zu übergeben. Etwaige Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### § 4 – Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei dem Organisator zu beantragen. Hierfür wird eine Mitausstellergebühr in Höhe von 50% des Quadratmeterpreises je Kategorie erhoben. Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes.

### § 5 – Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis zum 30.07.2018 in schriftlicher Form möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt vom Vertrag nach Absprache auch später möglich. Der Organisator behält sich vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

### § 6 – Anmeldeverweigerung

Wir behalten uns vor, Angebote, welche inhaltlich nicht dem Charakter des Stadtfestes entsprechen, sowie Angebotsdopplungen nach Prüfung und Rücksprache mit dem Antragsteller abzulehnen.

### § 7 – Ausfälle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Verschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten sowie Programmänderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt und begründen keine Forderungen gegenüber dem Organisator.

### § 7.1 - Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet nicht für Ausfälle der Stromversorgung und Ausfall, Abbruch oder Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt (Unwetter, Baustellen, Demos).

### § 8 – Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung, verpflichtet sich der Anbieter, seine angemietete und zugewiesene Standfläche während der Festzeiten:

**Freitag, 05.10.2018: 16:00 - 24:00 Uhr**

**Samstag, 06.10.2018: 12:00 - 24:00 Uhr**

**Sonntag, 07.10.2018: 12:00 - 22:00 Uhr**

besetzt zu halten und während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln. **Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Festende.** Ausnahmen müssen vorher beantragt werden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Marktbetreibers.

**§ 8.1 – Händler, die aus bestimmten Gründen das Festgelände frühzeitig verlassen möchten, geben dies bitte unbedingt bereits bei ihrer Anmeldung an, damit der Organisator dies bei der Standverteilung entsprechend berücksichtigen kann.**

### § 9 – Produktgruppen

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung und Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. diesbezügliches Informationsmaterial zu vertreiben. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr bis zu 500,00 EUR und ggf. einem Platzverweis geahndet.

### § 9.1 – Abgabebeschränkung

Der Anbieter verpflichtet sich, seine Waren unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG § 9) an seine Kunden abzugeben. Eine nachweisbare Abgabe von Alkohol an Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes oder das Verteilen von Produkten (Gewinne, Trostpreise) mit der Aufforderung zum Konsum von illegalen Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG § 14 abs. 5), werden mit einer Gebühr in Höhe von 500,00 EUR und einer Anzeige geahndet.

Ein Verkauf von Flaschenware ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen sind separat mit dem Organisator abzustimmen. Das Anbieten von Warengruppen, die mit der Aufschrift, Firmierung oder Symbolik der Rechten Szene zuzuordnen sind, ist ausdrücklich untersagt. Hierzu zählen sowohl die gesetzlich verbotenen Firmierungen, Symbole, Zeichen, als auch die gesetzlich zwar nicht verbotenen, jedoch in engem Zusammenhang mit der Rechten Szene stehenden. Mit Bestätigung der Anmeldeformulare wird dieses akzeptiert. Verstöße werden mit Platzverweis sowie einer Geldstrafe von 1.000,00 EUR geahndet.

Fortsetzung Seite 2...

## § 10 – Verteilung von Werbemitteln

Um entsprechenden Sponsorschutz gewährleisten zu können, ist jegliche Werbung durch und für Dritte innerhalb und außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Hierunter fällt das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern. Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind bei dem Organisator gegen Entgelt zu beantragen. Die vom Organisator eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche Fremdwerbung ohne Erlaubnis unverzüglich zu entfernen. **Bei Nichtachtung dieser Regelung wird eine Gebühr in Höhe von 400,-EUR erhoben.** Der Anbieter ist nur berechtigt, Werbemittel zu vertreiben, die unmittelbar den in der Anmeldung angegebenen Produktgruppen des eigenen Unternehmens entsprechen. Die Vertreibung der Werbemittel erfolgt ausschließlich auf der vom Anbieter angemieteten Standfläche.

## § 11 – Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Gastronomische Mieter sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 31.07.2018 beim zuständigen Ordnungsamt bzw. Gewerbeamt Teltow einzureichen. Eine eigene Antragstellung bei dem Ordnungs- bzw. Gewerbeamt durch den Mieter ist ausdrücklich gewünscht, der Mieter ist jedoch gegenüber dem Organisator nachweislich.

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu befolgen. Veranstalter und Organisator haften nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Versagung einer Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund der Nichterfüllung einer Auflage ist der Anbieter verpflichtet, die erforderliche Standmiete zu zahlen. Die Vorlage der Genehmigungen wird bei Aufbau durch einen zuständigen Mitarbeiter des Organisators überprüft. Bei Nichtvorlage der Genehmigungen ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen. Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung von Einweggeschirr zu gewährleisten. **Der Gastronomische Mieter hat für entsprechende Sitzmöglichkeiten an seinem Stand zu sorgen (Sitzgarnitur).**

## § 12 – Firmenschild und Haftung

Der Anbieter hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift les- und sichtbar anzubringen. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten. Jeder Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die Besucher, andere Standinhaber oder der Veranstalter oder der Organisator durch die Tätigkeit des Anbieters erleiden. Der Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Mieter hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. Der Veranstalter schließt eine Veranstalter- Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter und der Organisator haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters oder Organisators entstehen.

## § 13 – Bewachung des Festgeländes

Das Festgelände wird in den Nachtstunden vom Security-Personal überwacht. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter oder Organisator nicht geltend gemacht werden.

## § 14 – Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Die vollen Müllsäcke sind in den zentralen Müllcontainern zu entsorgen. Transportverpackungen sind vom Aussteller zu entsorgen (Bundesgesetz vom 01.12.1991).

## § 14.1 - Müllkostenbeteiligung

Durch die zunehmende Abfallentsorgung hat der gastronomische Anbieter eine Müllkostenbeteiligung von 60,00 EUR pro Stand zu tragen. Das Mitbringen fremden Mülls vorangegangener Veranstaltungen ist weiterhin strengstens untersagt! Der eigene Gewerbemüll, Equipment, Geräte oder Ähnliches sind kein Veranstaltungsmüll, den wir entsorgen! Verstöße werden mit einer Geldstrafe in Höhe von pauschal 500,00 EUR geahndet.

## § 15 – Strom- und Wasserbereitstellung

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser direkt geklärt. Der Organisator stellt den Anbietern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser nach exakter Anmeldung zur Verfügung (**Stromverteiler auf dem Gelände, keine Verteilerdosen oder Verlängerungskabel!**) Der Anbieter hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel bis zu einer Entfernung von mindestens 25 m und entsprechende Anzahl von Verteilerdosen für seinen Stand selbstständig Sorge zu tragen. Auf Schutz der Anschlüsse vor Feuchtigkeit und Nässe hat der Anbieter selbst zu achten. Mehrkosten aufgrund von Mehrbedarf werden auf den Anbieter umgelegt. Der Anbieter ist verpflichtet, für seine von den Wasserverteilungsanlagen zu den Verkaufseinrichtungen führenden Leitungen selbst Sorge zu tragen, sowie diese ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und zu sichern.

Die Zahlung der Pauschale für die generelle Bereitstellung von Strom und/oder Wasser zur Festdurchführung wird mit der Zahlung der Anmeldegebühr fällig. Der Mieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie, TÜV/GS-geprüfte Geräte zum Einsatz kommen und diese ordnungsgemäß verlegt und eingesetzt werden.

Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter oder Organisator übernommen. Der Organisator empfiehlt zur Einsparung von Kosten den Einsatz von Gasgeräten bzw. Holzkohlegrills. Der Anbieter erklärt sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden. Für die nichtgastronomischen Anbieter steht eine zentrale Wasserentnahmestelle zur Verfügung.

## § 16 – Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge müssen das Areal von **12:00 - 24:00 Uhr** und seinen angrenzenden Straßen während der Publikumszeiten von **Freitag, 05.10.2018, 16:00 - 24:00 Uhr** **Samstag, 06.10.2018, 12:00 - 24:00 Uhr** **Sonntag, 07.10.2018, 12:00 - 22:00 Uhr** verlassen.

Kühlfahrzeuge und andere zur Ausführung des Geschäfts notwendige Fahrzeuge, die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Gelände verbleiben müssen, erhalten eine ausdrückliche Genehmigung. **Das Befahren des Geländes und der Standaufbau kann am Vorabend vor Festbeginn (04.10.2018) ab 19:00 Uhr sowie am 05.10.2018 ab 07:00 Uhr mit der Auflage das Gelände bis 14:00 Uhr zu verlassen, erfolgen. Die Zufahrt zum Standabbau erfolgt 1 Stunde nach Veranstaltungsende, am Sonntag, den 05.10.2018 ab 23:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Zusendung des Marktausweises separate Auf- und Abbaueiten erhalten.**

## § 17 – Weisungen

Den Weisungen der Beauftragten des Organisators ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 17.1 – Musikaufführung

Der Aussteller darf unter keinen Umständen Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand benutzen. Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung.

## § 17.2 – Entsorgung

Die Entsorgung von Grillkohle und Friteusenöl auf öffentlichen Plätzen oder in die Kanalisation wird strafrechtlich verfolgt, und mit einer Gebühr von 2.500,00 EUR und dem sofortigen Platzverweis geahndet.

## § 18 – Legitimationsnachweis

Dem Antrag legt der Teilnehmer eine Kopie des Handels-/Gewerbe-/ Vereinsregisterauszuges oder der Reisegewerbekarte bei, woraus sich die Rechtsform (z.B. e.V., GmbH, GbR etc.) sowie der oder die juristische(n) Vertretungsberechtigte(n) ergeben. Unterzeichnet eine andere Person als berechtigt, so hat sich diese bei Vertragsabschluss durch eine entsprechende Vollmacht zu legitimieren.

## § 19 – Gültigkeit der Marktordnung

Sollten einzelne Regelungen dieser Marktordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Marktordnung nicht berührt.

Ansprechpartner für alle Fragen und weitere Informationen sind:

**Frau Stefanie Herfurth**  
brando Werbe- und Eventagentur  
Rudolf-Breitscheid-Str. 236 A  
14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 297 41 32  
Fax: 0331 / 297 41 33  
Mobil: 0177 / 763 36 19  
[s.herfurth@brando-online.de](mailto:s.herfurth@brando-online.de)

Erfüllungsort ist Teltow. Gerichtsstand ist Potsdam.  
Potsdam, 01.02.2018